

# Geschäftsordnung der Junior GBM in der Gesellschaft für Biochemie und Molekularbiologie

Verabschiedet am 27.03.2015, geändert am 16.05.2017 gemäß Beschluss der  
Mitgliederversammlung am 31.03.2017

## Präambel:

Die Jungmitglieder der Gesellschaft für Biochemie und Molekularbiologie (GBM) bilden die Junior GBM (Junior GBM). Die Junior GBM ist eine juristisch nicht selbstständige Struktur innerhalb der GBM. Für die Junior GBM sind die Satzung und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung der GBM bindend. Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Junior GBM.

## § 1 Ziele und Aufgaben

Als Nachwuchsorganisation vertritt die Junior GBM die Interessen ihrer Mitglieder. Sie orientiert sich an den Zielen der GBM, entsprechend § 2 der GBM-Satzung und tritt vorrangig für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein. Austausch und Vernetzung der Jungmitglieder untereinander nimmt eine zentrale Rolle ein. Zudem unterstützt Sie die Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und fördert die Diskussion innerhalb der Öffentlichkeit.

Die Junior GBM erreicht ihre Ziele insbesondere durch:

- a) Teilnahme und Mitarbeit an den Frühjahrs- und Herbsttagungen sowie weiterer Veranstaltungen der GBM.
- b) Regelmäßige Treffen der Mitglieder.
- c) Organisation von Veranstaltungen für universitäres Fachpublikum als auch für wissenschaftlich interessierte Personen.
- d) Exkursionen zu Orten von Wissenschaft und Forschung.
- e) Stete Kommunikation mit dem GBM-Vorstand und anderen Organen der GBM.
- f) Werbung von Jungmitgliedern.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Junior GBM besteht aus den Jungmitgliedern der GBM. Als Jungmitglied innerhalb der GBM gelten alle Studierenden und Promovierenden, die das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Stadtgruppen werden von Jungmitgliedern an den jeweiligen Hochschulorten gebildet (siehe § 7).

## § 3 Organe der Junior GBM

- (1) Organe der Junior GBM sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung (siehe § 4)
  - b) Die BundessprecherInnen (siehe § 5)
  - c) Die Arbeitsgruppen (siehe § 6)
  - d) Die Stadtgruppen (siehe § 7)
  - e) Die StadtgruppensprecherInnen (siehe § 8)

## § 4.1 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung aller Mitglieder der Junior GBM.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der BundessprecherInnen (siehe § 5).
  - b) Berufung von Arbeitsgruppen und Benennung von SprecherInnen (siehe § 6).
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts der BundessprecherInnen (siehe § 5.5).
  - d) Entlastung von BundessprecherInnen (siehe § 5.6).
  - e) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge der Mitglieder (siehe § 4.2.1.c).
  - f) Änderung der Geschäftsordnung (siehe § 9).

## § 4.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von den BundessprecherInnen jährlich auf dem Mosbacher Kolloquium einzuberufen.
- (2) Die Einladung aller Jungmitglieder zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen den BundessprecherInnen spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- (4) Eilanträge können unter Begründung der Eile bei der Genehmigung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ergänzt werden.
- (5) Ständige Punkte der Tagesordnung sind:
  - TOP 1: Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung (siehe § 4.3.9)
  - TOP 2: Bestimmung der ProtokollantInnen (siehe § 4.3.3)
  - TOP 3: Genehmigung u. ggf. Ergänzung der Tagesordnung (siehe § 4.2.4)
  - TOP 4: Feststellung der Beschlussfähigkeit (siehe § 4.3.2)
  - TOP 5: Bericht der BundessprecherInnen (siehe § 5.5)
  - TOP 6: Entlastungen der BundessprecherInnen (siehe § 5.6)
  - TOP 7: Wahlen:
    - WahlleiterIn u. WahlhelferInnen bestimmen (siehe § 4.3.7)
    - Vorstellung und Wahl der BundessprecherInnen (siehe § 5.1-3)
  - TOP 8: Bericht der ArbeitsgruppensprecherInnen (siehe § 6.4)
  - TOP 9: Gründung von Arbeitsgruppen (siehe § 6.2)
  - TOP 10: Verschiedenes

## § 4.3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes anwesende Mitglied der Junior GBM hat eine Stimme (siehe § 2).
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig (siehe § 4.2.1).
- (3) Die BundessprecherInnen schlagen ProtokollantInnen vor, welche mit Handzeichen benannt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Es können Gäste zugelassen werden.
- (5) Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung der GBM oder die Geschäftsordnung der Junior GBM eine Abweichung vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt; ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, gezogen von der Versammlungsleitung. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine größere Mehrheit nötig (siehe § 9.1).
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von den BundessprecherInnen geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion auf eine/einen WahlleiterIn und in der Regel sechs WahlhelferInnen übertragen werden. Als WahlleiterIn und WahlhelferInnen sollen nur Mitglieder bestellt werden, die selbst nicht für ein Amt kandidieren.
- (8) Die Personenwahlen erfolgen in geheimer Wahl.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und den ProtokollantInnen zu unterzeichnen ist (dazu siehe Vorlage im Anhang). Es soll insbesondere folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Versammlungsleitung und ProtokollantInnen, Liste mit Namen und Unterschriften der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen und die dazugehörigen Abstimmungsergebnisse. Bei Anträgen oder der Änderung von Anträgen, sowie bei Änderungen der Geschäftsordnung (nach § 9) soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Zusätzliche Informationen können von den ProtokollantInnen als Anhang beigefügt werden. Das Ergebnisprotokoll ist in Kopie an die Geschäftsstelle weiterzuleiten und binnen sechs Wochen der Junior GBM zugänglich zu machen. Das Protokoll wird an der darauffolgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

## § 5 Die BundessprecherInnen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei gleichberechtigte BundessprecherInnen. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr, beginnt an der jeweiligen und endet an der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Zwei gleichberechtigte BundessprecherInnen werden nach folgendem Wahlprozedere gewählt:  
 Jedes Mitglied besitzt zwei Stimmen, welche auf unterschiedliche KandidatInnen entfallen müssen. Ungültige Stimmzettel werden als Enthaltung gewertet.
  - 1. Wahlgang: Es sind zwei KandidatInnen gewählt, wenn sie jeweils die absolute Mehrheit (>50 %) der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Ist dies nicht erreicht, treten diejenigen vier KandidatInnen in einem weiteren Wahlgang an, die die meisten Stimmen erreicht haben.
  - 2. Wahlgang: Es sind zwei KandidatInnen gewählt, wenn sie jeweils die absolute Mehrheit (>50 %) der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Ist dies nicht erreicht, treten die vier KandidatInnen in einem weiteren Wahlgang an.
  - 3. Wahlgang: Es sind die zwei KandidatInnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Eine Kandidatur ist im Vorfeld der jeweiligen Mitgliederversammlung anzuzeigen. Die Vorstellung der KandidatInnen und die Wahl der BundessprecherInnen ist fester Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung. Es wird angestrebt, die Wahl zwischen mindestens fünf KandidatInnen zu ermöglichen. Eine Kandidatur ist der Versammlungsleitung im Vorfeld der Versammlung mitzuteilen. Wenn keine fünf Kandidaturen im Vorfeld der

Mitgliederversammlung eingegangen sind, ermutigt die Versammlungsleitung nochmals die Mitglieder zu einer Kandidatur und nimmt Vorschläge aus der Mitgliederversammlung entgegen.

- (4) Die Aufgaben der BundessprecherInnen beinhalten:
- a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung auf Bundesebene (siehe § 4.2).
  - b) Förderung der Kommunikation mit den einzelnen Organen der GBM und der Junior GBM.
  - c) Kommunikation mit ähnlichen wissenschaftlichen Organisationen im In- und Ausland.
  - d) Entgegennahme von Jahresberichten und Mitgliederlisten der Stadtgruppen und ggf. Nachfrage.
  - e) Die Vertretung der Junior GBM innerhalb der GBM wie z.B. auf Beiratssitzungen.
  - f) Anfertigung eines Jahresberichtes. Dieser ist innerhalb der Junior GBM bekannt zu machen, der Geschäftsstelle in Kopie zu übersenden und an der Beiratssitzung vorzustellen.
  - g) Finanzplanung zur Unterstützung der Arbeit auf Bundes- und Stadtgruppenebene.
  - h) Nach Beendigung der Amtsperiode erstatten die BundessprecherInnen der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Amtstätigkeit.
  - i) Die BundessprecherInnen werden unter dem Tagesordnungspunkt „Entlastung“ nach Beendigung der Amtsperiode von der Mitgliederversammlung nach folgendem Prozedere entlastet:
  - j) Anträge auf Entlastung der BundessprecherInnen werden aus Reihen der Mitgliederversammlung gestellt.
  - k) Die Mitgliederversammlung kann mit Handzeichen die Entlastung der BundessprecherInnen bestätigen. Die BundessprecherInnen haben bei der Entlastung kein Stimmrecht.
  - l) Die BundessprecherInnen werden mit einfacher Mehrheit entlastet.

## § 6 Die Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen erarbeiten thematisch abgegrenzte Themen auf Bundesebene und können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung berufen werden.
- (2) Jeder Arbeitsgruppe steht eine/ein SprecherIn vor. Diese werden in der Regel auf der ersten Sitzung der AG bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode der ArbeitsgruppensprecherInnen endet an der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
- (3) In besonderen Fällen können die beiden BundessprecherInnen auch unabhängig von den Mitgliederversammlungen Arbeitsgruppen berufen und deren SprecherIn bestimmen.
- (4) Die Arbeit soll dabei eigenständig und in Absprache mit den BundessprecherInnen und den Organen der GBM erfolgen.
- (5) Nach Beendigung der Amtsperiode erstatten die Arbeitsgruppen der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Amtstätigkeit.

## § 7 Die Stadtgruppen

- (1) Die Stadtgruppen sind in der Ausgestaltung ihrer Veranstaltungen frei. Die Mitglieder sind dazu angehalten, den Aktivitäten der Stadtgruppen eigene Gestalt zu geben, sofern diese Zweck und Zielen der Junior GBM, wie auch der GBM dienen (siehe § 1).

- (2) Die Ausweitung der Junior GBM auf weitere Standorte ist erwünscht. Eine Stadtgruppe kann gegründet werden, wenn drei aktive GBM-Jungmitglieder die Gründung bei der GBM Geschäftsstelle beantragen. Nach einem Jahr sollte die Gruppe auf fünf Mitglieder angewachsen sein.
- (3) Neben regelmäßigen Treffen ist mindestens jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Einladung aller Jungmitglieder der Stadtgruppe bzw. Region zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich (z.B. per E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Für die Beschlussfassung innerhalb der Stadtgruppe gelten analog die Regelungen der Mitgliederversammlung auf Bundesebene (siehe § 4.3).

## § 8 Die StadtgruppensprecherInnen

- (1) Die Mitgliederversammlung einer Stadtgruppe wählt ein bis zwei SprecherInnen, sowie ein bis zwei StellvertreterInnen. Die Amtsperiode beträgt bis zu einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Zusätzlich können die Stadtgruppen weitere Ämter und Strukturen etablieren. Diese werden ebenfalls auf der Mitgliederversammlung der Stadtgruppe gewählt.
- (3) Die Aufgaben der StadtgruppensprecherInnen beinhalten:
  - a) Einberufung und Leitung der Stadtgruppenversammlung.
  - b) Kontakt zu den BundessprecherInnen und lokalen Kontaktpersonen der GBM.
  - c) Koordination der Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Stadtgruppe.
  - d) Vertretung der Stadtgruppe bei der Mitgliederversammlung der Junior GBM.
  - e) Anfertigung eines jährlichen Berichtes an die BundessprecherInnen.

## § 9 Änderung und Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Geschäftsordnung kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit in einmaliger Lesung vorgenommen werden.
- (2) Die Geschäftsordnung wird nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und der Bestätigung durch den Vorstand der GBM wirksam.
- (3) Die vorliegende Version der Geschäftsordnung wurde am 27. März 2015 verabschiedet und am 16. Mai 2017 geändert.